

# Satzungen

des

## baltischen Stammbuches

Ausgabe vom Jahre 1897

(mit Abbildung die Körpermessungen betreffend)

41435

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 30 Апрелья 1897 г.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

23658

## § 1.

Im Auftrage der kaiserlichen, livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät wird das baltische Stammbuch durch das livländische Stammbuch-Komitée geführt.

## § 2.

Dieses Komitée besteht aus :

- a) dem Präsidenten der Sozietät, als Präses,
- b) zwei anderen Gliedern der ökonomischen Sozietät (§ 13),
- c) einem Gliede des livländischen Vereins zur Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbleißes,
- d) drei Delegirten des Verbandes baltischer Rindviehzüchter,
- e) den Vertrauensmännern bei den Rürungen und deren Suppleanten,
- f) dem beständigten Sekretären der ökonom. Sozietät.

Anmerkung: Von der Sozietät aufgefordert, steht es jedem baltischen landwirthschaftlichen Vereine frei eines seiner Glieder ins Komitée ad hoc zu delegiren.

## § 3.

Das Komitée hat die Aufgabe, durch Führung des Stammbuches die Züchtung des schwarzbunten und des rothen Milchviehs in den baltischen Provinzen zuverlässig zu legitimiren. Um diejenigen Züchter zu berathen, welche an der Veredelung ihrer Heerden arbeiten, wird auf Vorschlag des Komitée und für Kosten des Verbandes, der diese aus der Instruktorkasse bestreitet, ein Instruktor für Rindviehzucht durch den Präsidenten der ökonomischen Sozietät angestellt und entlassen.

§ 4.

In das Stammbuch eingetragen werden Rinder, welche

- a) einem dem Verbande baltischer Rindviehzüchter beigetretenen Züchter gehören und
- b) reinblütig sind und
- c) bis zum 1. November für das kommende Jahr zur Rörung bei dem Sekretariate angemeldet sind (§ 6 c u. 15) und
- d) durch eine Rörkommission (§ 13) angeführt sind und
- e), falls von Stammbuchthieren abstammend, einen genauen Abstammungsnachweis haben (§ 17).

§ 5.

Dem Verbande baltischer Rindviehzüchter gehört jeder an der durch Unterschrift seines Namens diese Satzungen als für sich verbindlich anerkennt.

§ 6.

Jeder, der dem Verbande baltischer Rindviehzüchter angehört, ist verpflichtet:

- a) wenn er den Instruktor benutzt (Instruktorverband) 10 Rubel jährlich praenumerando zur Instruktorkasse zu zahlen und für diejenigen Jahre, in denen er den Besuch des Instructors beansprucht, bis zum 1. November des Vorjahres die Kopfzahl der zu besichtigenden Thiere beim Sekretariate anzumelden und dabei die Prohauptgebühr von 10 Kopelen für die zu besichtigenden Röhre und tragenden Stärken zur Instruktorkasse zu entrichten; wer bis zum 1. November sich nicht erklärt hat, zahlt die letzte Prohauptgebühr noch einmal;

- b) solange er Rindvieh besitzt, das ins baltische Stammbuch eingetragen ist, alljährlich praenumerando 10 Rubel zur Stammbuchkasse zu zahlen (bei der ersten Anmeldung zur Rörung ist dieser Jahresbeitrag zu entrichten);

- c) bei der Anmeldung zur Rörung pro Haupt des angemeldeten Rindviehs 1 Rbl. zur Kasse zu zahlen (§ 4 u. 15);

d) bei der Körung pro Haupt des angeführten Rindviehs 2 Rbl. zur Kasse zu zahlen (falls die Zahl der gleichzeitig angeführten Thiere eines Besitzers die Zahl 10 überschreitet, so zahlt derselbe gleichwohl nicht mehr als 20 Rbl. Körgebühr);

e) eine Zuchtregister nach dem Schema der Satzungen zu führen;

f) die Abstammung der zur Körung gelangenden Thiere evident zu halten;

g) die Progenitur von Stammbuchthieren mit der Kuhregister-Nummer der Mutter und mit der Zahl des Jahrganges (Kalenderjahr!) zu tätowiren; die Kuhregister-Nummer der Mutter ist im linken Ohr anzubringen;

h) die Milchträge der angeführten Mutterthiere festzustellen.

Als Anfangstermin des züchterischen Jahres für den Verband gilt der 1. Sept. a. St. Es wird von Verbands wegen empfohlen, als Schema für Probemelktabellen und Grundlage der Zuchtbuchführung überhaupt das Alt-Rusthoffsche Schema zu benutzen, das gegen Entrichtung des Kostenbetrages in der Kanzlei der ökonomischen Sozietät zu haben ist.

i) den event. jährlichen Zukurzschuß pro rata der dem Verbands angehörenden Züchter zu decken;

k) eventuell die sub § 2 d u. e genannten Aemter auf ein Jahr anzunehmen, welche im Verbands baltischer Rindviehzüchter ihm auferlegt werden.

### § 7.

Die jährlichen Zahlungen von 10 Rbl. können durch einmalige Zahlung von 100 Rbl. abgelöst werden, welche zu kapitalisiren sind.

Anmerkung: Das Kapital des Verbandes wird von der Sozietät verwaltet und haftet der Sozietät für die Erfüllung der durch den Verband kontrahirten Verpflichtungen.

### § 8.

Die Versammlung des Verbandes baltischer Rindviehzüchter wird in jedem Kalenderjahre einmal vom Präsidenten

der Sozietät durch 4 Wochen vorher erfolgende Bekanntmachung des Ortes, Termins und der Tagesordnung in der baltischen Wochenschrift berufen.

Anmerkung: Häufigere Versammlungen werden auf Antrag von  $\frac{1}{5}$  der dem Verbande angehörenden baltischen Rindviehzüchter in gleicher Weise berufen.

### § 9.

Jede ordnungsmäßig (§ 8) berufene Versammlung ist unter dem Präsidio des Präsidenten der Sozietät beschlußfähig über folgende Gegenstände, nach Maßgabe der publizierten Tagesordnung:

a) Bestimmung der den Rör-Kommissionen zuzuweisenden Rindviehschläge, resp. eventuell Abgrenzung der Zuchtbezirke;

b) Wahl von 3 Delegirten des Verbandes in das Comité (§ 3);

c) Wahl je eines Vertrauensmannes und seines Suppleanten für jede Rör-Kommission (§ 13) [an dieser Wahl nehmen nur diejenigen in der Versammlung anwesenden Züchter theil, welche zum baltischen Stammbuche angeführtes Rindvieh besitzen];

d) Dechargirung der Rechnungslegung des zuletzt verfloffenen Jahres;

e) Feststellung des Budgets des beginnenden Jahres;

f) Wahl zweier Revidenten für die nächste Rechnungslegung;

g) Entscheidung der vom Ausschuß (§ 10) überwiesenen Fragen;

h) Begutachtungen der Abänderungen der Satzungen resp. der Schließung des Stammbuches.

Anmerkung: Die definitive Beschlußfassung ad h kompetirt der Sozietät.

### § 10.

Als Ausschuß beschließt das Comité über alle Angelegenheiten, welche ihm vom Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt werden, soweit sie nicht in § 9 der Versammlung

des Verbandes baltischer Rindviehzüchter vorbehalten sind, oder vom Ausschusse zur Beschlußfassung der Versammlung des Verbandes baltischer Rindviehzüchter überwiesen werden. Insbesondere hat das Comité die Anstellung und Entlassung des Instructors für Rindviehzucht, dessen Instruktion (Fahrplan und Buchführungsschema) zu begutachten und nach Ablauf des Termins zur Anmeldung für die Abbrungen den Körperplan des Jahres gemäß § 14 auszuarbeiten.

Das Comité wird im Auftrage des Präsidenten der ökonomischen Sozietät von deren beständigem Sekretär berufen und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Gliedern außer dem Präsidenten und Sekretären.

### § 11.

Der Instruktor für Rindviehzucht (§ 3) hat diejenigen der zum Verbande gehörenden Züchter, welche es wünschen (§ 6 a), bei der Zucht zu berathen und zu dem Zwecke deren Heerden zu besuchen und außerdem Anfragen, mündlich oder schriftlich nach Möglichkeit zu beantworten; den Kauf und Verkauf von Zuchtvieh für dieselben zu vermitteln; über die von ihm beschäftigten Heerden Buch zu führen und am Schluß eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über seine Wirksamkeit vorzustellen, der der Oeffentlichkeit übergeben werden kann. Der Instruktor ist dem Comité resp. dem Präsidenten der ökonom. Sozietät gegenüber verantwortlich. Der Instruktor erhält seine Remuneration gemäß den Beschlüssen des Verbandes resp. Comité's durch den Sekretären der ökonomischen Sozietät aus der Instruktorasse. Der Instruktor ist während seiner Amtszeit verpflichtet, seine Thätigkeit auf Verbandsmitglieder zu beschränken.

### § 12.

Unter Leitung des Präsidenten führt die Geschäfte des Verbandes baltischer Rindviehzüchter, außer denjenigen, welche dem Instruktor aufgetragen sind, der Sekretär, welchem eine seiner Arbeit entsprechende Remuneration im Budget von der Versammlung zu bewilligen ist. Außer der Korrespondenz

hat der Sekretär das Stammbuch zu führen und für Rechnung der Stammbuch-Kasse jährlich am Jahreschlusse als Beilage zur baltischen Wochenschrift herauszugeben; Atteste aus dem Stammbuch den zum Verbande gehörigen Züchtern unentgeltlich auszustellen; in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll zu führen, die Instruktor- und die Stammbuch-Kasse zu führen und darüber Rechnung zu legen und unter Leitung des Schatzmeisters der Sozietät die Kapitalien des Verbandes zu verwalten.

Anmerkung 1. Dem Schatzmeister ist das Recht gewährt, sich jederzeit von der ordnungsmäßigen Kassensührung zu überzeugen.

Anmerkung 2. Die Blanquete zu den Attesten werden aus der Kanzlei der ökonomischen Sozietät unentgeltlich an die Züchter abgegeben und zwar „Auszug aus dem Stammbuch“ und Attest für „Jungvieh“.

### § 13.

Jede der gemäß § 9 angeordneten Rör-Kommissionen besteht aus:

- a) einem Gliede der Sozietät oder einem durch den Präsidenten ernannten Kommissär;
- b) einem Vertrauensmann der Züchter (§ 9);
- c) einem im Falle der Meinungs-Verschiedenheit der sub a und b genannten Glieder von diesen ad hoc zu wählenden Obmann.

### § 14.

Die Rörkommission vereinbart durch Vermittelung des Comité die Rörtermine mit den Züchtern. Die Züchter eines Kirchspiels haben unter sich den Ort zu vereinbaren, an den ihre Zuchtthiere zusammenzuführen sind.

Anmerkung: Wer 15 Thiere zugleich anmeldet, hat das Recht den Ort der Rörung zu bestimmen.

### § 15.

Die Anmeldungen zur Rörung, welche gleichzeitig als Anmeldungen zur späteren Eintragung der angeführten Thiere

in das Stammbuch gelten, sind für wenigstens 10 Thiere auf einmal spätestens am 1. November für das kommende Jahr bei dem Sekretariate unter genauer Angabe der Zahl der anzukübrenden Thiere und ihrer laufenden Nummern nach dem lehtjährigen Zuchtregister zu richten, und zugleich ist die Gebühr von 1 Rbl. pro Haupt der angemeldeten Thiere bei demselben einzuzahlen.\*) Eventuell (§ 14 Anm.) ist der Ort der Rörung namhaft zu machen.

**Anmerkung.** Bei der Anmeldung kann die Hauptzahl der zur Rörung bestimmten Thiere von dem anmeldenden Mitgliede rund angegeben werden; 14 Tage vor dem Rörtermin ist dann die detaillirte Anmeldung dem Sekretariate einzusenden, wozu die vom Verbande vorgeschriebenen Formulare — die kostenfrei auf Wunsch zugesandt werden — zu benutzen sind. Eine Ueberzahl der Thiere bei der detaillirten Anmeldung ist zulässig, darf aber 5 % der zuerst gemeldeten Anzahl nicht übersteigen. Zurückgabe der Anmeldegebühr ist nicht statthast (cf. § 4 u. 6).

### § 16.

Um zur Rörung zugelassen zu werden, müssen Stiere mindestens 24 Monate alt sein, Mutterthiere einmal abgekalbt haben und wieder belegt sein.

**Anmerkung.** Die Rörkommission kann ihr Urtheil vertagen, wonach es dem Züchter frei steht, diese Thiere nochmals (gemäß § 15) anzumelden.

### § 17.

Angeführt kann nur werden:

I. als schwarzbuntes Milchvieh (bisherige Abtheilung: Ostfriesen):

a) nachweislich aus Holland und Friesland, oder als Stammbuchthiere resp. als Nachkommen solcher aus Ost- und Westpreußen importirte Rinder oder Nachkommen dieser oder Thiere, die von solchen Rindern abstammen, die in das baltische Stammbuch edlen Rindviehs oder als reinblütig in das Stammbuch der Estländischen Ostfriesen- und Holländerzucht eingetragen sind.

b) solche Rinder, die durch ständiges Aufkreuzen mit Stieren der sub I a) bezeichneten Rassen in wenigstens 4 Generationen hervorgegangen sind und die typischen Formen der Rasse dieser Stiere erlangt haben.

II. als rothes Milchvieh (bisherige Abtheilung: Angler):

a) nachweislich aus Angeln, oder als Stammbuchthiere resp. als Nachkommen solcher von den dänischen Inseln importirte Rinder oder Nachkommen dieser, oder Thiere, die von solchen Rindern abstammen, die in das baltische Stammbuch edlen Rindviehs eingetragen sind;

b) solche Rinder, die durch ständiges Aufkreuzen mit Stieren der sub II a) bezeichneten Rassen in wenigstens 4 Generationen hervorgegangen sind und die typischen Formen der Rasse dieser Stiere erlangt haben.

Anmerkung 1. Der Verband behält sich vor nach Maßgabe der Entwicklung der Stamm- resp. Heerdbücher auch andere Provenienzen in analoger Weise zuzulassen.

Anmerkung 2. Die vor dem Januar 1897 aus Ost- und Westpreußen, oder von den dänischen Inseln importirten Rinder und deren nachweisliche Nachkommen gelten für körsfähig, auch wenn sie nicht in den dortigen Stammbüchern eingetragen sind, oder von Stammbuchthieren abstammen.

Anmerkung 3. Bei der Körung ist für jedes einzelne Thier im Stammbuche ausdrücklich zu vermerken, ob es von Holländer-, Holländer-Ostfriesen-, oder Ostfriesen-, resp. Angler-, Angler-Fünen oder Fünen-Abstammung ist.

## § 18.

Nicht dürfen gekört werden Thiere, welche

I. augenscheinlich krank sind;

II. nachstehend bezeichnete Fehler haben:

a) Thiere vom schwarzbunten Milchvieh:

1) zu langen plumpen Kopf,

2) zu kurzen starken Hals mit fest ausliegender Haut,

3) Schnürleibigkeit und Bugleere,

- 4) scharfes Widerrüst mit schwachem oder gar gesenktem Rücken, zu starkes Fallen der Nieren (Nierenschlag),
- 5) zu enge Beinsetzung (Ruhheffigkeit, Säbelbeine),
- 6) dachförmig abfallendes Kreuz,
- 7) schlecht entwickeltes Euter (Ziegeneuter),
- 8) dicken zu kurzen Schwanz,
- 9) zu tief liegende Augen,
- 10) zu schmales Becken.

b) Thiere vom rothen Milchvieh:

- 1) Kühe, welche unter 117 cm, Stiere, welche unter 120 cm Höhe haben,
- 2) zu langen, plumpen Kopf mit groben oder leierförmigen Hörnern,
- 3) zu kurzen, starken Hals mit fester Haut,
- 4) grobe, dicht aufliegende, schwer verschiebbare Haut mit harten, glanzlosen Haaren,
- 5) bunte Haarfarbe, zu viele weiße Flecken über den ganzen Körper,
- 6) Schnürleibigkeit,
- 7) eingesenkten Rücken,
- 8) zu große Hungergruben,
- 9) dachförmig abfallendes Hängekreuz,
- 10) zu enge Beinsetzung (Ruhheffigkeit, Säbelbeine),
- 11) schlecht entwickeltes Euter (Ziegeneuter),
- 12) zu hohen Schwanzansatz und zu enges Becken,
- 13) zu tief liegende Augen,
- 14) zu schmales Becken.

Uebrigens läßt sich die Rörkommission bei der Rörung von ihrem freien Ermessen in ihrem Urtheil über die Zuchttauglichkeit eines jeden der Rörung unterworfenen Kindes leiten. Sie ist zur Angabe der Gründe der Abföhrung nicht verpflichtet.

§ 19.

Die Rör-Kommission macht die gemäß § 22 erforderlichen Eintragungen in ein dem Stammbuch konform angelegtes Rörbuch. Diejenigen Glieder der Rörkommission, welche an

der Rörung theilgenommen haben, bekräftigen ihren Befund durch Namensunterschrift auf jedem ausgefüllten Blatte des Rörbuchs.

§ 20.

Die angeführten Thiere werden auf dem linken Horne mit den Buchstaben B. St. (Baltisches Stammbuch), auf dem rechten mit den zwei letzten Ziffern des Jahres, z. B. 85, gebrannt.

§ 21.

Die Rörkommission erhebt die 2 Rbl. (§ 6 d) pro Haupt der angeführten Thiere von dem Besitzer desselben und reicht das einkassirte Geld zugleich mit dem Rörungsbuche, einem Berichte über etwa anzumerkende Umstände der Rörung, Führung der Zuchtregister ic., und der Aufgabe der gehalten baaren Unkosten dem beständigen Sekretären gleich nach der Rörung ein.

§ 22.

Bei den Eintragungen in das Rörbuch sind zu vermerken:

1) Die Nummer des Thieres, wobei den Stieren ungerade, den Mutterthieren gerade Nummern in laufender Reihe zu ertheilen sind.

Die Eintragungen finden in zwei, nach dem Geschlecht der einzutragenden Thiere gesonderten Abtheilungen statt — A. für Bullen. — B. für Mutterthiere.

2) Der Name des Thieres.

3) Name und Wohnort des Züchters.

4) Name und Wohnort des Besitzers.

5) Farbe und Abzeichen des Thieres.

6) Ort, Tag und Jahr der Geburt.

7) Eingetragen in das Zuchtregister von . . . . . Jahrgang . . . . Nr. . . . .

8) Abstammung, soweit dieselbe aus dem Stammbuch zurückzuführen ist.

9) Der Tag der Anführung.

10) Die gelegentlich der Anführung aufgenommenen Körpermaße und zwar:

Diejenigen Maße, welche an der einen Seite des Körpers genommen werden (Sagittal-Maße), sind auf der Zeichnung blau angegeben. Die Punkte, an denen die Maße von der einen Seite des Körpers zur andern genommen werden (Quermaße), sind durch rothe Kreuzchen angedeutet.

A. Länge des Rumpfes (Linie a—b der Zeichn.): von der Bugspitze (tuberculum majus des humerus) bis zur äußersten Spitze des Sitzbeinhöckers) bis zu dem am meisten caudal liegenden Punkte des tuber ischii).

B. Höhe des Widerrüsts (Linie c—d der Zeichnung).

C. Höhe der Hüften (Linie e—f der Zeichn.) Vom Boden bis zum Vorderrande des ersten sacral-Dornes.

D. Tiefe des Brustkastens (Linie g—h der Zeichn.): In der Senkrechten dicht hinter den Schulterblättern gemessen.

E. Breite des Brustkastens (rothe schraffierte Linie i der Zeichn.): Dicht hinter den Schulterblättern gemessen.

F. Breite der Hüften (Punkt k der Zeichn.): Abstand der beiderseitigen äußeren Darmbeinwinkel von einander.

G. Beckenseite (Punkt l der Zeichn.): Abstand der lateralen Flächen des großen Umdrehers (trochanter major) am Oberschenkel (femur) von der einen zur andern Seite.

H. Breite des Beckens (Punkt m der Zeichn.): Entfernung der äußern Flächen der beiderseitigen lateralen Vorsprünge des Sitzbeinhöckers (tuber ischii) von einander.

I. Beckenlänge (Kreuzlänge des Antrages) (Linie n—b der Zeichn.): Von dem vordersten (proximalst-gele-

genen) Punkte des Darmbeinrandes bis zur äußersten Spitze des Sigbeinhöckers.

K. *Schulterlänge* (Linie a—o der Zeichn.): Von der Bugspitze bis zum äußersten Rande des Schulterblatt-Knorpels.

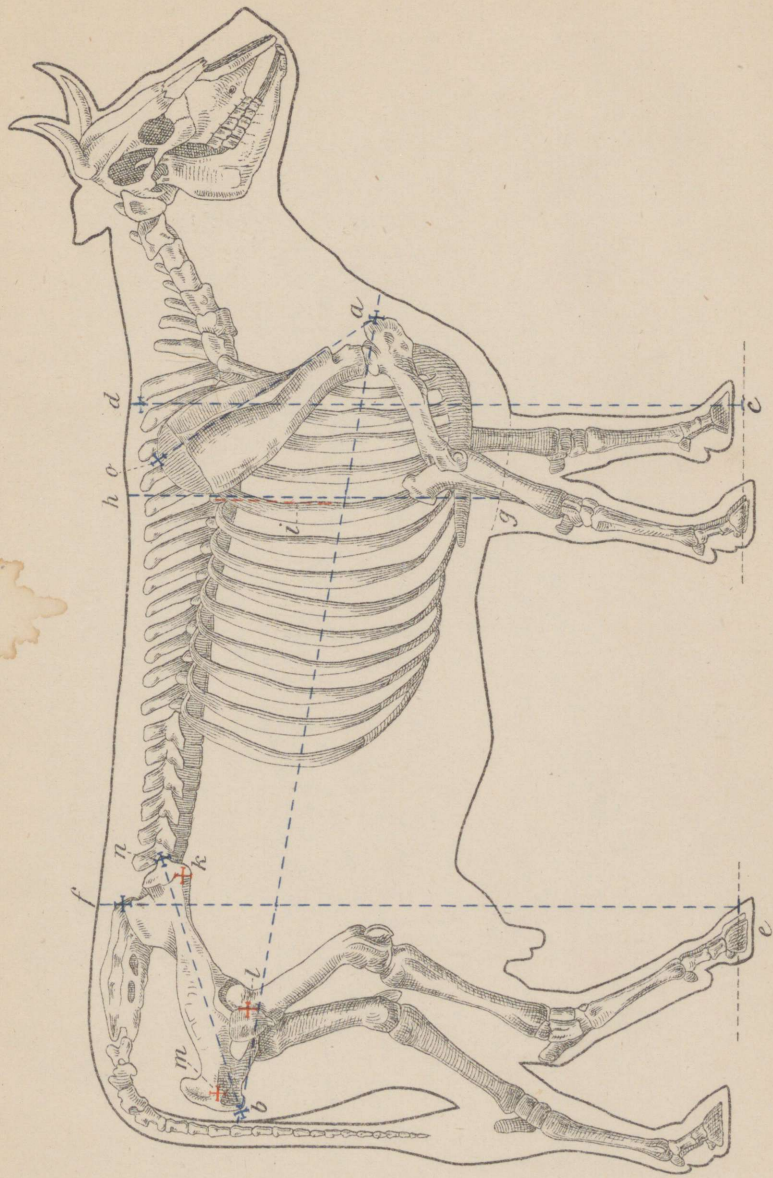
### § 23.

Jeder Züchter, der dem Verbande angehört, ist verpflichtet zur Führung eines Zuchtregisters, wobei er sich der Formulare zu bedienen hat, welche zu dem Zwecke in der Kanzlei der ökonomischen Sozietät bereit gehalten werden. Die Zuchtregister sind für jedes Kalenderjahr in 2 gleichlautenden Exemplaren neu anzulegen. In die Zuchtregister sind am Schlusse eines jeden Kalenderjahres die am 31. Dezember a. St. in der betreffenden Heerde vorhandenen, zur Zucht benutzten Rinder, mit Ausnahme der in demselben Kalenderjahre geborenen Kälber, in einer dem Alter der Thiere entsprechenden Reihenfolge unter vollständiger Erstattung der durch das Zuchtregister erforderten Angaben einzutragen und ist das Duplikat des Zuchtregisters spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an den Sekretären der ökonomischen Sozietät einzusenden, welcher die Duplikate, nach Jahrgängen und alphabetischer Reihenfolge der betreffenden Orte geordnet, aufzubewahren hat. Unter die Eintragungen des einzureichenden Duplikats des Zuchtregisters ist von dem Eigenthümer der betreffenden Heerde folgender eigenhändige Vermerk zu setzen: „Der Unterzeichnete verbürgt die Richtigkeit der vorstehenden Eintragungen.“ Unrichtige Angaben, namentlich inbezug auf Abstammung der zur Köhrung vorgeführten Thiere, ziehen den Ausschluß des betreffenden Züchters aus dem Verbande nach sich. Bei der Köhrung sind die Zuchtregister der Köhrkommission vorzulegen. Bei Einreichung des Duplikats des Zuchtregisters ist gleichzeitig anzuzeigen, welche Veränderungen in Bezug auf die früheren Jahrgänge des Zuchtregisters vorgekommen sind, also namentlich Verkäufe von Zuchtvieh zu Zuchtzwecken und Ausrangirung von Zuchtthieren.

§ 24.

Im Falle der Schließung des Stammbuches (§ 9 h) oder im Falle die Sozietät das in diesen Satzungen mit dem Verbands baltischer Rindviehzüchter eingegangene Verhältnis löst, übergiebt dieselbe nach ihrem Ermessen dem neu sich bildenden Verbands oder Vereine baltischer Rindviehzüchter die Kapitalien oder nicht; im letztern Falle verwaltet die Sozietät dieselben zum Besten der baltischen Thierzucht.

Diese Satzungen erkenne ich, Endeunterzeichneter, als für mich verbindlich an, auch bekräftige ich solches durch meine Namensunterschrift, unter Beifügung des Datums.



Die Erklärung der Zeichen siehe in den Satzungen § 22.

Est.

A-7363

23658